

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung ABl. Nr. L 303 vom 18.11.2009 S. 1, die die Richtlinie 93/119/EG über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung, ABl. Nr. L 340 vom 31.12.1993 S. 21 ersetzt, ist am 1. Jänner 2013 in Kraft getreten. Die Verordnung (EG) ist unmittelbar anwendbar.

Details zur Durchführung des Schlachtens und Tötens von Tieren sind in Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG ergänzend zu den Bestimmungen des TSchG in der TSch-Schlachtverordnung geregelt. Aufgrund der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bedarf es der Anpassung der Tierschutz-Schlachtverordnung, insbesondere der Anhänge derselben. Im Sinne der Übersichtlichkeit und Klarheit wird die Tierschutz-Schlachtverordnung neu erlassen.

Besonderer Teil

Zu §§ 1 und 2:

Zusätzlich zu den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 umfasst die nationale TSch-Schlachtverordnung, die auch auf § 32 TSchG beruht, wie bisher Bestimmungen über das Aufbewahren und Töten von Speisefischen, Fröschen, Schalen- und Krustentieren, das Töten von Futtertieren, und das Schlachten von Geflügel, Kaninchen und Hasen für den Eigenbedarf. Unverändert aufrecht bleiben auch die Bestimmungen zur Durchführung ritueller Schlachtungen aufgrund des § 32 Abs. 5 TSchG.

Die Begriffsbestimmungen entsprechen jenen der genannten Verordnung.

Zu § 3:

Es wird klargestellt, dass die Grundsatzbestimmung des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, dass die Tiere bei der Tötung und damit zusammenhängenden Tätigkeiten von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden verschont werden, bei der Tötung aller in dieser Verordnung genannten Tiere und damit zusammenhängenden Tätigkeiten einzuhalten ist. Sie gilt daher auch beim Aufbewahren von Speisefischen, Fröschen, Schalen- und Krustentieren, beim Töten von Futtertieren und beim Töten von Geflügel, Hasen und Kaninchen zum Eigenverbrauch sowie bei der Durchführung ritueller Schlachtungen.

Zu § 4:

Abs. 1 verweist auf die Bestimmungen des Anhang A zur Durchführung ritueller Schlachtungen ohne Betäubung, die unverändert aufrecht bleiben.

Abs. 2 verweist auf Anhang B. Auch dieser wird von der geltenden TSch-Schlachtverordnung übernommen. Ergänzt wird in Z 5, dass auch Schalen- und Krustentiere (in erster Linie betrifft es Hummer) vor dem Töten zu betäuben sind. Neu angefügt wurde Z 8. Die dort genannte Methode, die die einzig funktionierende Möglichkeit zur Ruhigstellung von Welsen darstellt, war bis jetzt noch nicht in der Verordnung festgeschrieben.

Abs. 3 verweist auf die Details betreffend die Tötung von Futtertieren in Anhang C, der dem geltenden Anhang H entspricht. Darüber hinaus wird festgehalten, dass bei der Tötung von Zootieren, die nicht in Anhang C genannt sind, gemeint sind z.B. Huftiere zur Verfütterung an Raubtiere, entsprechend den tierartenspezifischen Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 vorzugehen ist.

Zu § 5:

Geplant ist, Details hinsichtlich Schulungen, Prüfungen und Sachkundenachweis aufgrund von § 8 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes, BGBl. I Nr. 47/2013, separat zu regeln. Hierfür müssen aber noch Details geklärt werden. Damit in der Übergangsphase dennoch die Tätigkeiten auf Schlachthöfen ordnungs- bzw. gesetzeskonform durchgeführt werden können, soll mit § 5 (Überarbeitung des geltenden § 7) eine Überleitungsbestimmung geschaffen werden, um die bestehenden Vorgaben über Sachkundeerfordernisse im Sinne der Art. 21 und 29 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 anzupassen.

In Abs. 1 wird im Sinne des Art. 21 Abs. 7 festgelegt, welche Ausbildungen bzw. Qualifikationen als dem Sachkundenachweis gleichwertig anerkannt werden. Für Personen mit einem Zeugnis über die

Absolvierung der dort genannten Ausbildungen ist die Ausstellung eines eigenen Sachkundenachweises nicht erforderlich. Anhang D entspricht dem jetzigen Anhang I Ziffer 2.

Eine Durchführungsbestimmung für ein vereinfachtes Verfahren zur Erlangung des Sachkundenachweises für Personen mit dreijähriger Berufserfahrung bis 8. Dezember 2015 im Sinne des Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist bereits in § 8 Abs. 9 des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes festgeschrieben.

Abs. 2 stellt eine Überleitungsbestimmung für jene Personen dar, die auf Schlachthöfen nur als Hilfskräfte tätig sind, vor Ablauf der Übergangsfrist am 8. Dezember 2015 keine dreijährige Berufserfahrung mit Sachkundenachweis und auch keine Ausbildung gemäß Anhang D nachweisen können. Diese Personen sollen nur nach entsprechender Unterweisung durch den Tierschutzbeauftragten und unter direkter unmittelbarer Aufsicht des Tierschutzbeauftragten bis längstens Ende der Übergangsfrist Tätigkeiten ausführen dürfen. Durch die direkte und unmittelbare Aufsicht wird die Einhaltung der Tierschutzvorschriften sichergestellt. Ein derartiges Vorgehen war bereits jetzt für Hilfskräfte in § 7 Abs. 2 der Tierschutz-Schlachtverordnung vorgesehen.

Zu § 6:

Wie bisher wird aufgrund der EU-Hygieneverordnung (vgl. Verordnung (EG) Nr. 854/2004 Anhang I Abschnitt I Kapitel II Punkt B 2a und Punkt C) die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen am Schlachthof von den für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zuständigen amtlichen Tierärzten überwacht bzw. kontrolliert.

Zu § 7:

Im Sinne der Übersichtlichkeit und Klarheit wird die Tierschutz-Schlachtverordnung neu erlassen. Es wird daher festgehalten, dass mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung die bestehende Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004, außer Kraft tritt.

Zu Anhang A:

Anhang A entspricht dem bisherigen Anhang D II. An den Vorschriften zur Durchführung ritueller Schlachtungen ohne Betäubung wird nichts geändert.

Zu Anhang B:

Anhang B entspricht dem jetzigen Anhang G.

Betreffend Welse wurde eine Ziffer 8 angefügt. Die beschriebene Methode, die die einzig funktionierende Möglichkeit zur Ruhigstellung von Welsen darstellt, war bis jetzt noch nicht in der Verordnung festgeschrieben.

Zu Anhang D:

Dieser entspricht Anhang I Ziffer 2 der geltenden Tierschutz-Schlachtverordnung.